



Protokollauszug vom

27.05.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Anpassungen der Tarifstruktur Elektrizität, Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 23. August 2023

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/661

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 23. August 2023 gemäss Beilage 1 wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 23. August 2023 wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
3. Die amtliche Publikation der teilrevidierten Tarifordnung erfolgt Ende August 2026 zeitlich koordiniert mit der amtlichen Publikation der Stromtarife für das Jahr 2027.
4. Beschluss und Begründung werden Ende August 2026 zeitlich koordiniert mit dem Stadtratsbeschluss betreffend die Stromtarife 2027 veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität regelt die Tarife für Elektrizität in Winterthur und wird gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 VAE¹ vom Stadtrat festgelegt. Mit vorliegendem Beschluss werden die Tarifordnung teilrevidiert (Tarifstruktur, neue Regelungen) und die Änderungen gegenüber der geltenden Tarifordnung erläutert. Die Tarife werden alljährlich Ende August² durch den Stadtrat beschlossen und amtlich publiziert. Die Tarifstruktur der Tarifordnung muss indes aus zeitlichen Gründen bereits jetzt durch den Stadtrat beschlossen werden.

Strukturelle Anpassungen der Tarifordnung

Die Tarifordnung wird wie folgt angepasst:

- Der Grundpreis wird nur noch den Kundengruppen «Kleinanschlüsse» und «Öffentliche Beleuchtung» verrechnet.
- Die Leistungsspitze wird während 24 Stunden über 7 Tage gemessen und mit einem Tarif belegt.
- Der Leistungstarif wird für die Kundengruppe «Basic» eingeführt.
- Die Tarifzeiten werden mit einer Niedertarifzeit am Nachmittag ergänzt.
- Energietarife werden neu saisonal nach Sommer und Winter unterschieden.
- Die Produktzusammensetzung des Energieprodukts «KlimaSilber» wird angepasst.

2 Erläuterung zur Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

Es werden diejenigen Artikel erläutert, die eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Tarifordnung erfahren, sprachliche Verbesserungen oder eine neue Regelung beinhalten.

Entsprechend der Terminologie im StromVG³ (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, nachfolgend sowie auch in der Tarifordnung als «Endverbraucher» bezeichnet.

¹ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

² Vgl. u.a. «Stromtarife 2026 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) und der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)» vom 20. August 2025 (SRB-Nr. 2025/470)

³ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

2.1 Anpassung Grundpreis und Einführung Leistungstarif

2.1.1 Anpassung Grundpreis

(Art. 2, Abs. 1 lit. a [geändert] und Anh. 2 Ziff. 2 lit. a und b, Ziff. 3 lit. a, Ziff. 4 lit. a und Ziff. 6 lit. a [gestrichen])

Bisherige Regelung

Das Netznutzungsentgelt beinhaltet heute bei jeder Kundengruppe einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Monat. Auf das Jahr 2026 wurden aufgrund übergeordneten Rechts die Kosten für die Messung der Energie, d.h. die Zähler, die Auslesung der Daten, die Datenvalidierung und das Datenmanagement, aus dem Grundpreis entfernt und in einen separat ausgewiesenen Messtarif überführt.⁴ Der Grundpreis entspricht aktuell noch den administrativen Kosten wie Verrechnung, Inkasso, Kundendienst oder Kundenportal.

Neue Regelung

Ab 2027 wird der Grundpreis nur noch den Kundengruppen Kleinanschlüsse und Öffentliche Beleuchtung verrechnet.

Ausnahme Kundengruppen Kleinanschlüsse und Öffentliche Beleuchtung

Bei den Kundengruppen Kleinanschlüsse und Öffentliche Beleuchtung wird der Grundpreis beibehalten. Die Kleinanschlüsse sind ungemessene Anschlüsse und bezahlen damit keinen Messtarif. Darunter fallen auch die Verbrauchsstellen ohne Möglichkeiten für den Einbau eines Smart Meters (z.B. temporäre Anschlüsse für Veranstaltungen). Der administrative Aufwand für die Mengenbestimmung, Summation und Verrechnung ist jedoch hoch, weshalb für diese Kundengruppe der Grundpreis beibehalten wird. Dasselbe gilt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung.

Begründung für die Anpassung des Grundpreises

Durch die Einführung des Messtarifs auf das Tarifjahr 2026 hat der Grundpreis an Bedeutung verloren. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis kann zudem von den Endverbrauchern nicht durch deren Verhalten (u.a. energiesparendes Verhalten) beeinflusst werden. Die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere hinsichtlich des starken Zubaus von Photovoltaik-Anlagen, stellt die Netzbetreiber ferner zunehmend vor Herausforderungen hinsichtlich der Netzstabilität. Es ist daher zentral, eine Verbrauchslenkung zur Reduktion der Lastspitzen im Verteilnetz zu erwirken. Bereits heute kennen von den zehn grössten Schweizer Städten nur Lugano, St. Gallen, Biel und Winterthur einen Grundpreis in der Standard-Kundengruppe⁵.

⁴ Vgl. «Stromtarife 2026 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (Tarifo E) und der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)» vom 20. August 2025 (SRB-Nr. 2025/470)

⁵ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh pro Jahr (mit Ausnahmen bis 100'000 kWh) sind in der Regel den Standard-Kundengruppen der jeweiligen Energieversorger zugeteilt. In Winterthur ist dies die Kundengruppe Basic.

Artikel 23 Absatz 2 VAE sieht einen «Grundpreis» zwingend als eine Tarifkomponente, die verbrauchs- und leistungsunabhängig ist, vor. Demnach wäre ein Verzicht auf den Grundpreis nur durch einen Beschluss des Stadtparlaments mittels einer Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität möglich. Allerdings hat der Stadtrat – aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Art. 17a Abs. 2 StromVG) – mit Beschluss vom 20. August 2025 ab 1. Januar 2026 ein Messtarif eingeführt. Dieser basiert auf der Art der Messung und ist unabhängig von der bezogenen Leistung bzw. Energie der Kundschaft (Art. 14a i.V. Anh. 7 TarifO E⁶). Folglich wird mittels Messtarif gewährleistet, dass der Vorgabe von Artikel 23 Absatz 2 VAE weiterhin entsprochen wird.

2.1.2 Einführung Leistungstarif in Kundengruppe Basic und Messung Leistungstarif während des gesamten Tages bei allen Kundengruppen

(Art. 2, Abs. 1 lit. c [geändert], Anh. 2 Ziff. 2 lit. e [gestrichen] und Anh. 2 Ziff. 2 lit. f [neu])

Bisherige Regelung

Bei den Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus wird bereits – gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Litera c TarifO E – ein Leistungstarif auf Basis derer monatlichen Leistungsspitzen erhoben. Dies bedeutet, mit dem Leistungstarif wird aktuell die während 15 Minuten gemittelte maximale monatliche Leistung (Kilowatt; kW) im Hochtarif ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Standard-Kundengruppe Basic hingegen kennt heute keinen Leistungstarif, da für die Ermittlung eines Leistungstarifs ein Smart-Meter notwendig ist, der die Energiewerte jeweils über 15 Minuten gemittelt messen kann. Da Stadtwerk Winterthur den Smart-Meter-Rollout im Jahr 2026 abschliessen wird, sind die Voraussetzungen für die Einführung eines Leistungstarifs in der Kundengruppe Basic ab nächstem Jahr gegeben.

Neue Regelung

Der Leistungstarif wird künftig auch bei der Kundengruppe Basic eingeführt und bei allen Kundengruppen neu während 24 Stunden und 7 Tagen die Woche berechnet.

Da bisher bei den anderen Kundengruppen (Grossverbraucher) die Leistungsspitze lediglich während der Hochtarifzeit erhoben wurde, konnte die effektive Belastung des Verteilnetzes nicht abgebildet werden und entsprach nicht der Kostenwahrheit. Infolgedessen wird ab dem Tarifjahr 2027 die gemittelte höchste Leistung nicht nur während des Hochtarifs, sondern während 24 Stunden und 7 Tagen ermittelt und in Rechnung gestellt. Sämtliche Endverbraucher können somit künftig die Höhe der Kosten beeinflussen, indem sie ihren Stromverbrauch möglichst gleichmässig über den gesamten Tag verteilen und so Leistungsspitzen vermeiden.

⁶ Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

Begründung für Einführung Leistungstarif Kundengruppe Basic

Die Leistungsspitze – monatlicher maximaler Strombezug in kW – ist im Verteilnetz die ausschlaggebende Grösse im Bezug zur Anschlussleistung der Kundschaft und damit zur nötigen Netzinfrastruktur wie Hausanschlussleitungen, Kabelleitungen in den Strassen, Transformatorenkapazitäten etc. In der Strombranche wird die Leistung immer mehr gewichtet, z.B. schreibt der Bund den Netzbetreibern der Vorliegernetze⁷ (u.a. Swissgrid, Axpo) seit 2026 vor, bei der Kostenverteilung die Leistung (kW) mit 90 Prozent gegenüber der Energie (kWh) mit 10 Prozent zu gewichten⁸. Entsprechend hat Axpo angekündigt, ihre Tarife ab 1. Januar 2027 anzupassen und diese Gewichtung einzuführen. Die von Stadtwerk Winterthur zu bezahlenden Netznutzungsentgelte für die Vorliegernetze werden in die Netznutzungstarife eingerechnet und damit den Endverbrauchern weiterverrechnet.

Mit der Einführung des Leistungstarifes in der Standard-Kundengruppe Basic besteht künftig auch für diese Endverbraucher der Anreiz, ihr Verbrauchsverhalten möglichst netzdienlich zu gestalten, indem sie ihren Stromverbrauch besser über den Tag verteilen. So können beispielsweise durch eine gestaffelte statt gleichzeitiger Nutzung von Elektrogeräten die Leistungsspitzen und damit auch die persönlichen Stromkosten reduziert werden. Diese Lenkungswirkung hat gleichzeitig zum Ziel, die Leistungsspitze über die gesamte Stadt und damit die Kosten, die Stadtwerk Winterthur für das Vorliegernetz entrichten muss, zu reduzieren – was sich wiederum positiv auf die Netznutzungsentgelte in Winterthur auswirkt.

Obwohl die Leistung immer wichtiger wird und der Bund die Betreiber der Vorliegernetze gesetzlich verpflichtet hat, die Leistung als Tarifkomponente höher zu gewichten, kennen die zehn grössten Schweizer Städte sowie die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) bisher keinen Leistungstarif bei der Standard-Kundengruppe. Die Stadt Winterthur geht mit der Einführung eines solchen Leistungstarifs somit frühzeitig in die richtige Richtung. Dies ist auch deshalb möglich, weil der Smart-Meter-Rollout bei Stadtwerk Winterthur im Gegensatz zu vielen anderen Werken bereits weit fortgeschritten ist und im Laufe dieses Jahres abgeschlossen sein wird. Bereits einen Leistungstarif für die Standard-Kundengruppe kennen u.a. folgende Werke:

- Centralschweizerische Kraftwerke AG
- Aziende Industriali di Lugano
- Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG

⁷ Als Vorliegernetz werden die Hoch- und Höchstspannungsnetze der Swissgrid AG und der Axpo Grid AG bezeichnet. Sie führen den Strom von den Kraftwerken bis nach Winterthur und sind damit zentral für die Versorgungssicherheit von Winterthur. Die von Stadtwerk Winterthur zu bezahlenden Netznutzungsentgelte für die Vorliegernetze sind ein Kostenfaktor des Netznutzungsentgelts in Winterthur und werden der Kundschaft verrechnet.

⁸ Art. 16 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

Begründung für Ausweitung des Leistungstarifs auf den ganzen Tag

Heute kennen die meisten der zehn grössten Schweizer Städte sowie die EKZ einen Leistungstarif für Grossverbraucher. Mit Ausnahme der Städte Zürich, Basel und St. Gallen sowie der EKZ wird die Leistungsspitze bereits während 24 Stunden und 7 Tagen berücksichtigt und nicht nur während des Hochtarifs.

Mit der Erhebung der Leistungsspitze während 24 Stunden und 7 Tagen wird die effektive Belastung des Verteilnetzes abgebildet, was der Kostenwahrheit entspricht. So erfolgt die Berechnung des Leistungstarifs für die Nutzung des Vorliegernetzes ebenfalls über den gesamten Tag und nicht mehr nur während des Hochtarifs.

2.2 Anpassung Tarifzeiten

2.2.1 Anpassung der Hoch- und Niedertarifzeiten (Netznutzung und Energie) (Art. 3, Abs. 1 [geändert])

Bisherige Regelung

Der Kundschaft wird derzeit für die Energie und das Netz von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr der Hochtarif verrechnet, die restliche Zeit einschliesslich Wochenende gilt der Niedertarif.

Neue Regelung

Ab dem Jahr 2027 werden die Tarifzeiten von Montag bis Freitag angepasst, indem eine zusätzliche Niedertarifzeit nachmittags von 13:00 bis 16:00 Uhr eingeführt wird. Die zusätzlichen Tarifzeiten gelten für die Energie- und die Netznutzungstarife. Damit soll den Endverbrauchern ein Anreiz geboten werden, einen Teil ihres Stromverbrauchs in die Nachmittagsstunden zu verlegen, um die grosse Menge an verfügbarem Solarstrom besser zu nutzen.

Begründung für neue Tarifzeiten

Aufgrund des starken Zubaus von Photovoltaik-Anlagen und der damit verbundenen grossen Einspeisemengen von Solarstrom ins öffentliche Stromnetz hat sich in den letzten Jahren das Preisgefüge an den Beschaffungsmärkten verändert. Das Überangebot an Solarstrom führt in den Mittags- und Nachmittagsstunden (ca. 11:00 bis 16:00 Uhr) regelmässig zu tiefen Energiepreisen an den Strommärkten. Übersteigt das Angebot an Solarstrom die Nachfrage, wie das im Sommer insbesondere an Wochenenden auftreten kann, entstehen sogar negative Marktpreise. Für die Energieversorger wie Stadtwerk Winterthur bedeutet dies, dass sie in den sonnenreichen Mittags- und Nachmittagsstunden aufgrund des eingespeisten Solarstroms keine Einnahmen mehr erzielen, sondern für sie Kosten entstehen.

An den Handelsmärkten zeigen sich tiefere Marktpreise durch die hohe Einspeisung von Solarstrom ganzjährig bereits ab ca. 11:00 Uhr (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Tagesverlauf Spotmarktpreise Sommer 2025 am Wochenende mit negativen Marktpreisen am Nachmittag wegen Überschuss an Solarstrom

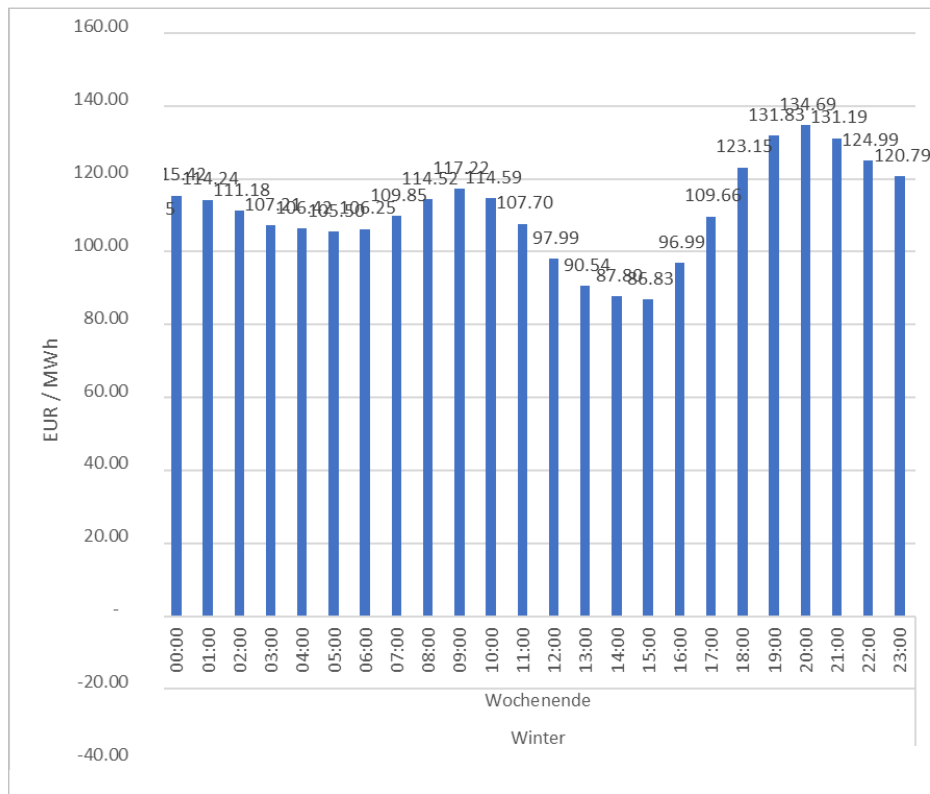


Abbildung 2: Tagesverlauf Spotmarktpreise Winter 2025 am Wochenende mit flacher Preiskurve am Nachmittag wegen geringer PV-Produktion

Aufgrund der Preise an den Strommärkten wäre es demnach zielführend, den Niedertarif bereits ab 11:00 Uhr statt ab 13:00 Uhr einzuführen. Hier besteht jedoch ein Zielkonflikt zur Netzbelastung in Winterthur: Betrachtet man die durchschnittliche Netzbelastung, zeigt sich, dass die grössten Leistungsspitzen immer noch um die Mittagszeit erfolgen. Würde nun der Niedertarif bereits um 11:00 Uhr beginnen, wäre der Anreiz für die Kundschaft gross, ab diesem Zeitpunkt möglichst viele elektrische Geräte einzuschalten, um vom tieferen Tarif zu profitieren. Dies würde jedoch zu einer noch stärkeren Belastung des um die Mittagszeit bereits stark beanspruchten Netzes führen. Eine Erhöhung der Jahreslastspitze würde wiederum zu einer Erhöhung der Netznutzungsentgelte für die Vorliegernetze führen und letztlich zu höheren Netznutzungsentgelten für die Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft. Um dies zu verhindern, beginnt der neue Niedertarif erst um 13:00 Uhr.

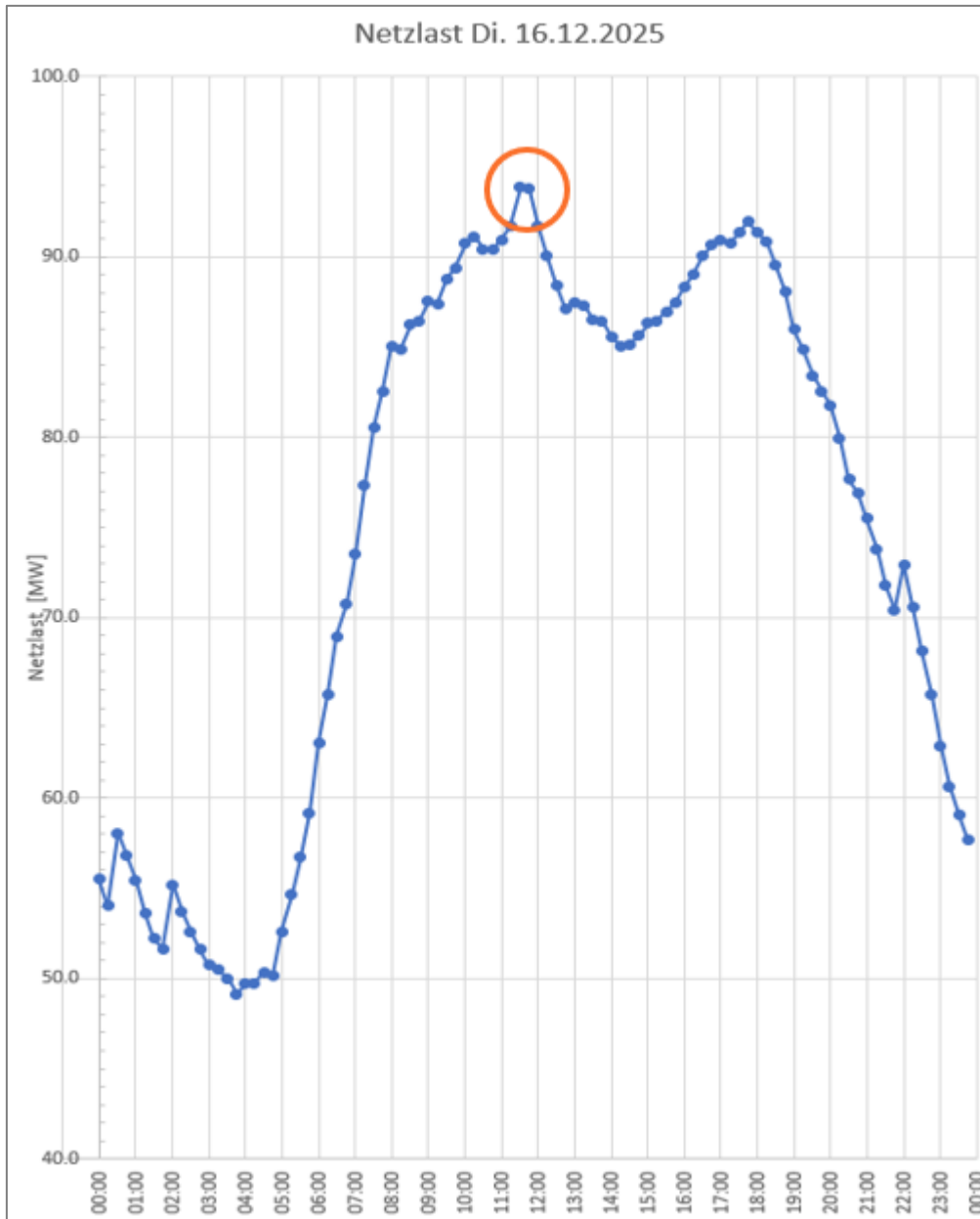


Abbildung 3: Jahresspitzenlast am 16. Dezember 2025 um 11:45 Uhr.

Die Auswertung der Netzlast hat weiterhin ergeben, dass die zweithöchste Spitze regelmässig in den frühen Abendstunden erfolgt. Zur Schonung des Netzes – wie bereits beim Beginn – endet die zusätzliche Niedertarifzeit daher bereits um 16:00 Uhr, auch wenn an den Handelsmärkten tiefere Marktpreise für Energie, insbesondere im Sommer, bis in die Abendstunden (19:00 Uhr) festgestellt werden können.

2.2.2 Einführung saisonale Tarife (nur Energie) (Art. 3, Abs. 1a [neu] und Anhang 3 [geändert])

Neue Regelung

Neu werden für die gesamte Kundschaft saisonal unterschiedliche Energietarife eingeführt. Ab 2027 profitiert die Kundschaft zwischen dem 1. April und dem 30. September jeweils von tieferen Tarifen für Energie.

Gründe für saisonale Tarife

An den Handelsmärkten lässt sich ein zunehmend grösser werdender Preisunterschied für die Elektrizität zwischen dem Sommer- und Winterhalbjahr feststellen (vgl. Abb. 4). Gründe für diesen Preisunterschied sind die stark zunehmende Solarstromproduktion im Sommer und die deutlich geringere inländische Stromproduktion im Winter. Diese «Winterstromlücke» bezeichnet das Defizit zwischen Stromverbrauch und inländischer Stromproduktion im Winterhalbjahr (ca. Oktober bis März). Die geringere Stromproduktion begründet sich durch die meteorologisch bedingte geringere Produktion von Wasserkraftwerken (weniger Niederschläge bzw. Schnee) und Photovoltaik-Anlagen (geringere Sonnenscheindauer) im Winter.

Diese Entwicklung verschärft sich infolge der weiter steigenden Solarstromproduktion im Sommer und eines zunehmenden Stromverbrauchs in den Wintermonaten durch den Zubau von Wärmepumpen als Ersatz für Gas- und Ölheizungen.

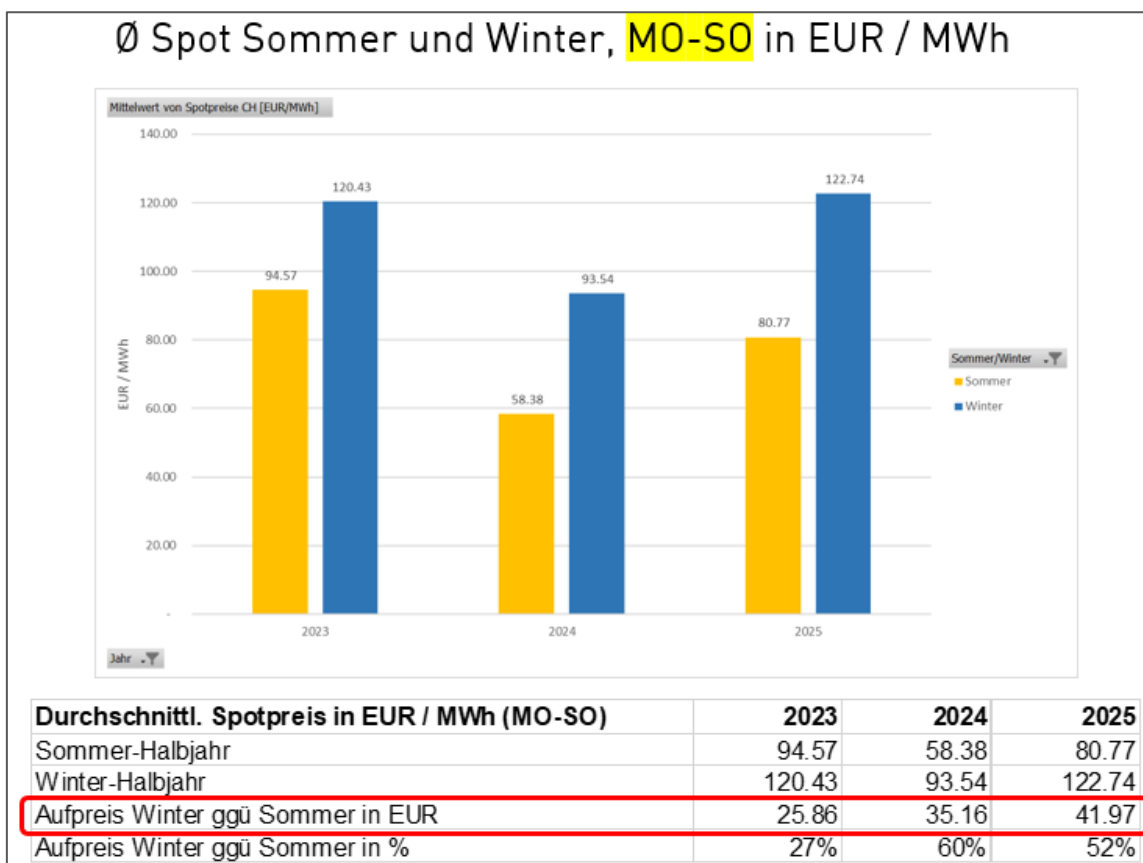


Abbildung 4: Spotmarktpreise Sommer / Winter der Jahre 2023, 2024 und 2025

Saisonale HKN-Buchhaltung

Die Stromkennzeichnung informiert die Kundschaft über Herkunft, Zusammensetzung und Produktionsart des gelieferten Stroms. Sie dient dazu, Transparenz über die Herkunft des gelieferten Stroms eines Energieversorgers zu schaffen und soll der Stromkundschaft mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zeigen, aus welchen Energiequellen (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie) der Strom stammt. Grundlage für die Erstellung der Stromkennzeichnung ist die Erfassung aller HKN pro Produktionsart. Für das Tarifjahr 2027 wurden die Vorgaben für die Erfassung geändert. Gemäss Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung⁹ in der Fassung, die am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, müssen die HKN demjenigen Quartal zugeteilt werden, in welchem sie für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Bisher konnten Jahreszertifikate beschafft werden und somit Zertifikate aus Photovoltaikproduktion im Sommer für die Stromabgabe im Winter verwendet werden. Neu werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht. Der Versand der Stromkennzeichnung an die Kundschaft erfolgt weiterhin jährlich.

Von den zehn grössten Schweizer Städten kennt derzeit noch keine saisonal differenzierte Tarife. Allerdings verrechnen die EKZ bereits heute im Sommer tiefere Tarife als im Winter. Der Unterschied beträgt für die Standardkundschaft 4,65 Rp./kWh¹⁰.

Heute stellen saisonal differenzierte Tarife in der Schweiz noch eine Ausnahme dar. Es ist indes anzunehmen, dass mit den zunehmend grösser werdenden Unterschieden der Marktpreise im Sommer und Winter sowie der quartalsweisen Stromkennzeichnung bald weitere Energieversorger saisonale Tarife einführen werden. Stadtwerk Winterthur geht auch hier mit diesem innovativen Ansatz voraus.

Es werden lediglich die Energietarife saisonal unterschieden. Das Netznutzungsentgelt bleibt über das Jahr konstant.

⁹ Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (HKSV; SR 730.010.1)

¹⁰ Quelle EKZ-Elektrizitätstarife 2026 für Privatkunden (<https://www.ekz.ch/de/angebote/strom/tarife/stromtarife-privatkunden.html#tarife2026> [besucht am 24.03.26])

2.3 Änderung Produktzusammensetzung des Energieprodukts «KlimaSilber» (Art. 5, Abs. 1, lit. b [geändert])

Bisherige Zusammensetzung

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2022¹¹ hat Stadtwerk Winterthur im Tarifjahr 2023 neue klimafokussierte Stromprodukte eingeführt. Diese folgen den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur, sind nach ihren CO₂-Emissionen abgestuft und integrieren massgeblich die Photovoltaikproduktion aus Winterthur. So besteht das hochwertigste Stromprodukt «KlimaGold» zu einem Drittel aus lokalem Solarstrom. Hingegen besteht das Stromprodukt «KlimaSilber» momentan ausschliesslich aus elektrischer Energie aus Wasserkraft und beinhaltet noch keinen Anteil an Solarstrom.

Mehrheitlich wechseln die festen Endverbraucher ihr Stromprodukt nicht und bleiben daher im Standardstromprodukt «KlimaSilber». Somit wird die grösste Strommenge im Standardprodukt abgesetzt.

Neuregelung und Begründung

In den letzten Jahren hat der lokale Zubau von Photovoltaik-Anlagen stark zugenommen. Entsprechend wird zunehmend mehr lokaler Solarstrom eingespeist als für den Stromverbrauch der Kundschaft im Stromprodukt «KlimaGold» überhaupt benötigt wird. Neu soll daher dieser zusätzliche Photovoltaikstrom vermehrt auch dem Stromprodukt «KlimaSilber» beigemischt werden können.

3 Auswirkungen auf die Kundschaft

3.1 Auswirkungen Anpassung des Grundpreises auf die Kundschaft

Durch die Anpassung des Grundpreises resultiert für die meisten Kundengruppen eine finanzielle Entlastung. Aufgrund der Änderung bei der Ermittlung der Leistung während 24 Stunden und 7 Tagen bzw. Einführung des Leistungstarifs in der Kundengruppe Basic wird diese Entlastung teils wieder aufgehoben (vgl. Ziff. 3.2). Die kleinsten Endverbraucher (weniger als 1600 kWh/a) werden von der Anpassung des Grundpreises am meisten profitieren. Dies betrifft rund 28'600 Endverbraucher bzw. 42 Prozent der Kundengruppe Basic.

3.2 Auswirkungen des Leistungstarifs auf die Kundschaft

3.2.1 Auswirkungen auf die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus

Bei den Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus mit einem Jahresverbrauch grösser 50'000 kWh pro Jahr wurde bereits ein Leistungstarif erhoben, jedoch lediglich auf den höchsten

¹¹ Vgl. «Stromtarife 2023 – Neugestaltung Energieprodukte für feste Endkundschaft in Winterthur» vom 25. Mai 2022 (SR.22.271-2)

gemessenen Verbrauch im Hochtarif. Neu wird eine Messung der Leistung während 24 Stunden und 7 Tagen erfolgen, was die Netznutzung durch die Endverbraucher verursachergerecht abbildet. Damit ist die Ermittlung der Leistung nicht mehr von den Tarifzeiten abhängig. Grosskundinnen und -kunden mit einer Photovoltaik-Anlage können indes ihre Leistungsspitzen verringern, wenn sie diese mittels Eigenproduktion brechen oder durch eine sequentielle Nutzung ihrer grossen stromverbrauchenden Geräte oder Maschinen versuchen, hohe Leistungsspitzen zu vermeiden. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sich ihre Kosten für die Netznutzung aufgrund der Ausweitung des Leistungstarifs erhöhen. Demgegenüber stehen die Anpassung des Grundpreises und die zusätzliche Niedertarifzeit am Nachmittag, was ihre Kosten senkt.

Beispiele für die Auswirkungen bei Grossverbrauchern

- Grosse Wärmepumpe für Bürogebäude

Wie erläutert, ist in den Kundengruppen für die Grossverbraucher bereits ein Leistungstarif enthalten, der jedoch bisher nur während der Hochtarifzeit erhoben wurde. Grosse Wärmepumpen haben jedoch im Tagesvergleich keine stark abweichende Leistungsspitzen, sondern haben einen gleichmässigen Verbrauch. Die Anpassung, dass die Leistungsspitze künftig während 24 Stunden und 7 Tagen erhoben wird, wirkt sich somit nicht auf die Kosten aus.

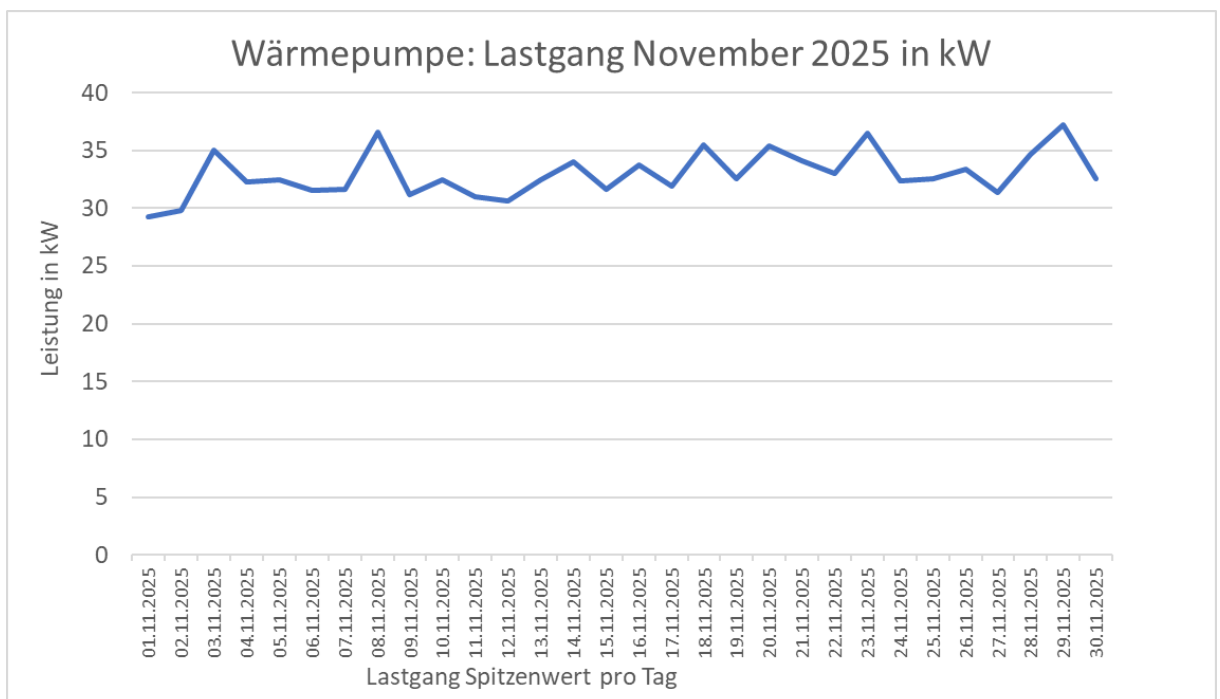


Abbildung 5: grosse Wärmepumpe, Bürogebäude, Jahresenergie 90'000 kWh

- Fabrik (Produktion)

Ein typischer produzierender Betrieb bezieht die Leistung hauptsächlich tagsüber während des Hochtarifs. Ein solcher Endverbraucher wird bei den Kosten keine Veränderung erfahren, da die Lastspitze weiterhin zum selben Zeitpunkt wie bisher erfolgen wird.

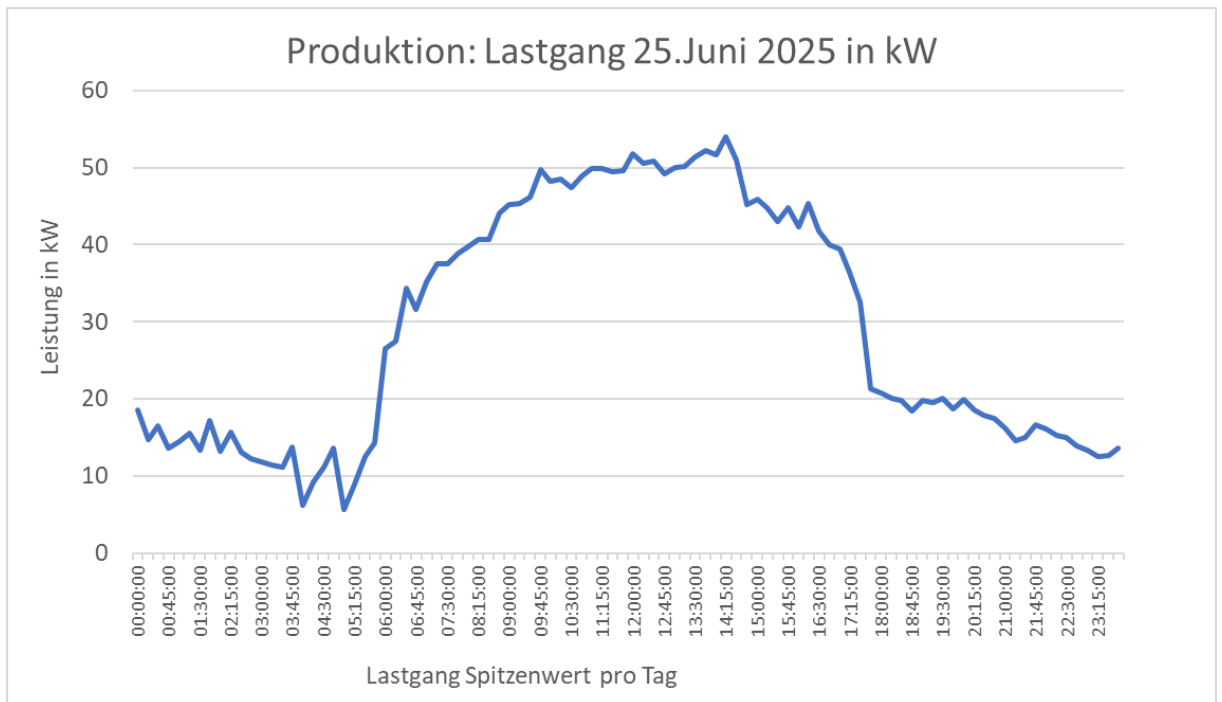


Abbildung 6: Fabrikation, Jahresenergie 152'000 kWh

- Bäckerei mit Ladengeschäft

Ein Bäckereibetrieb hat die Lastspitze in der Nacht (während Niedertarif) und muss diese Leistung heute nicht bezahlen. Künftig werden jedoch die gesamten Netzbelastungen während 24 Stunden und 7 Tagen bemessen und verrechnet, was für diese Betriebe zu Mehrkosten führen wird. Die Möglichkeiten zur Reduktion der Lastspitzen sind in diesen Fällen sehr gering.

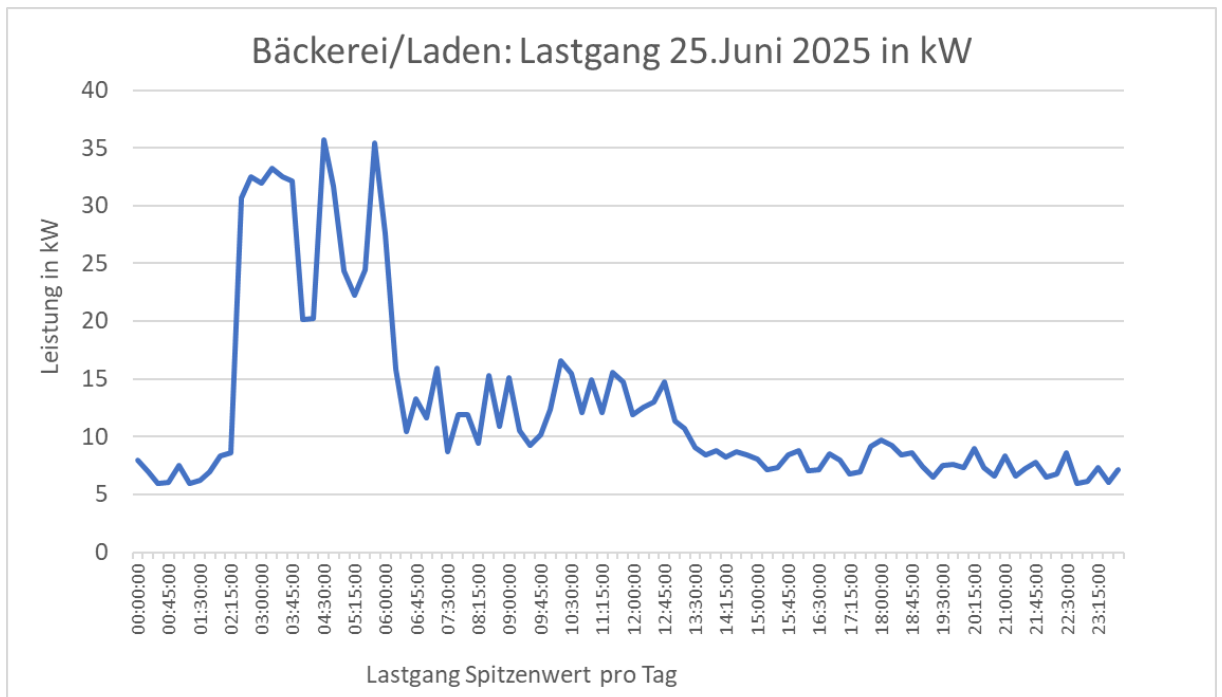


Abbildung 7: Bäckerei/Laden, Jahresenergie 105'000 kWh

3.2.2 Auswirkungen auf die Kundengruppe Basic

Da der Leistungstarif im 2027 noch eher tief sein wird (ca. 1 - 2 Fr./kW/Monat), werden für die Mehrheit der Basic-Kundschaft keine erheblichen Mehrkosten entstehen. Die Einführung eines Leistungstarifs kann auf einen Teil der Basic-Kundschaft – je nach deren Verbrauchsverhalten – auch einen positiven Effekt haben und zu geringeren Kosten führen; dies im Gegensatz zum Grundpreis, der von der Kundschaft nicht beeinflusst werden kann.

Die Endverbraucher können durch ihr Verhalten, insbesondere durch einen gestaffelten Einsatz ihrer Elektrogeräte (*«nacheinander statt miteinander»*), massgeblichen Einfluss auf die Höhe ihrer Leistungsspitze und damit auf die Höhe ihrer Stromkosten nehmen. Dies war mit dem fixen, vom Stromverbrauch unabhängigen Grundpreis nicht möglich. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Änderungen auch in dieser Kundengruppe ein Teil der Endverbraucher höhere Stromkosten haben wird.

Die Leistung in kW wurde über die gesamte Standard-Kundengruppe Basic ausgewertet. Da die Erhebung des Leistungstarifs bei der Kundengruppe Basic erst neu eingeführt wird, liegen noch keine Vergleichswerte vor. Infolgedessen wurde die gemessene Leistung über diejenige Kundschaft, die bereits einen Smart-Meter installiert hat, ausgewertet. Diese ergab über das ganze Jahr 2025 einen Mittelwert der Leistungsspitzen von 3,9 kW pro Monat. Dieser Mittelwert dient als Basis für die Tarifberechnung.

Beispiel der Auswertung für den Monat November 2025

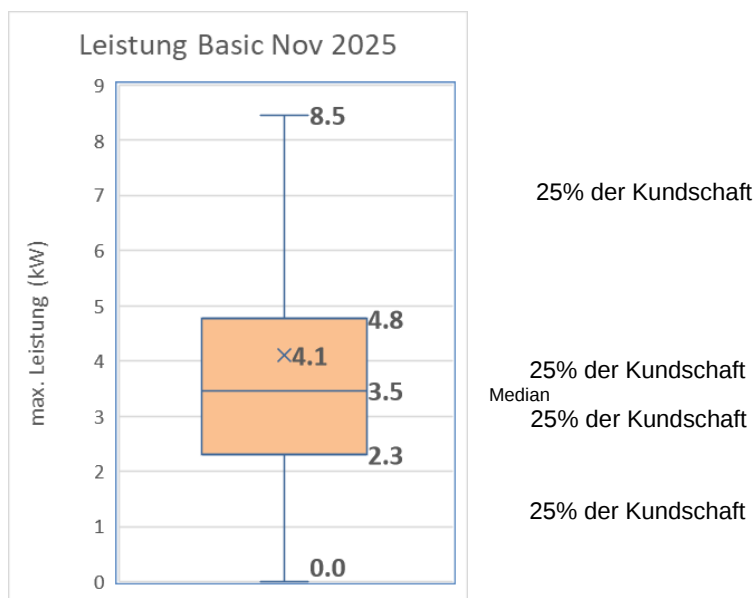


Abbildung 8: Auswertung Kundengruppe Basic im November 2025, Monatsmittelwert 4,1 kW

Die Auswertung der Kundschaft über das ganze Jahr 2025 zeigt:

- 25 Prozent der Endverbraucher liegen zwischen 4,6 kW und 8,3 kW pro Monat (z.B. Einfamilienhäuser, Wärmepumpen, Kleingewerbe)

- 50 Prozent der Endverbraucher liegen zwischen 2,2 kW und 4,6 kW pro Monat (z.B. grössere Wohnungen [ab 5 Zimmer])
- 25 Prozent der Endverbraucher liegen zwischen 0 kW und 2,2 kW pro Monat (z.B. kleine Wohnungen [1- bis 4-Zimmerwohnungen])
- Es gibt wenige Endverbraucher mit sehr grossen Leistungsspitzen von über 8,3 kW bis zu 100 kW (z.B. Einfamilienhaus mit Ladestation für Elektrofahrzeuge)

Beispiele für die Auswirkungen auf die Kundengruppe Basic

- Einfamilienhaus ohne Wärmepumpe

Die elektrischen Geräte werden heute an einigen Tagen gleichzeitig eingeschaltet, was zu hohen Leistungsspitzen führt (vgl. Abb. 12). Ohne Anpassung des Verbrauchsverhaltens (gestaffelte Nutzung der Elektrogeräte) wird der Leistungstarif höher ausfallen als der heutige Grundpreis und damit zu höheren Kosten führen.

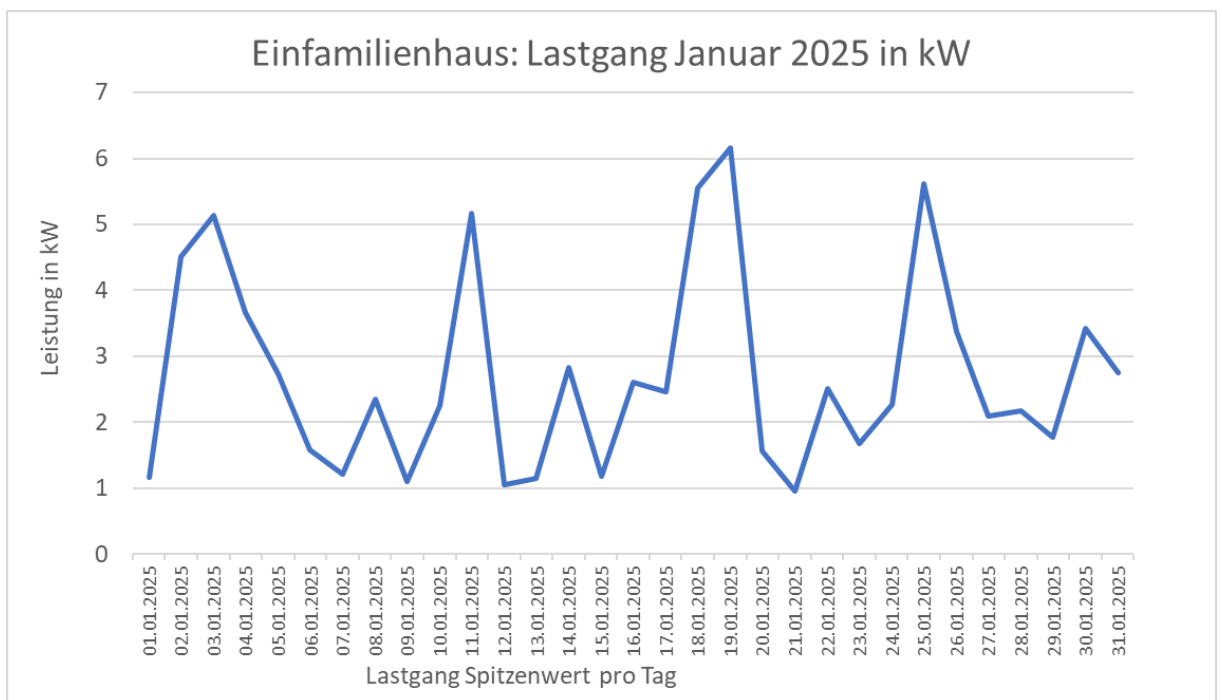


Abbildung 9: Einfamilienhaus, Jahresenergie 4100 kWh

- Einfamilienhaus mit Elektroheizung

Elektrische Direktheizungen sind heute selten vorhanden, da sie sehr viel Strom verbrauchen. Im vorliegenden Beispiel lag die Leistungsspitze im Januar 2025 bei 28 kW, was äusserst hoch ist. Elektrische Direktheizungen dürfen heute nicht mehr neu installiert werden. Ferner müssen bestehende Anlagen im Kanton Zürich bis 2030 ersetzt werden.¹² Die einzige Möglichkeit, die

¹² Vgl. § 10 b., Abs. 1, lit.c.³ Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1)

Energiekosten tief zu halten, ist ein Ersatz solcher Heizungen (z.B. durch Wärmepumpe). Ansonsten müssen durch die Endverbraucher Mehrkosten in Kauf genommen werden.

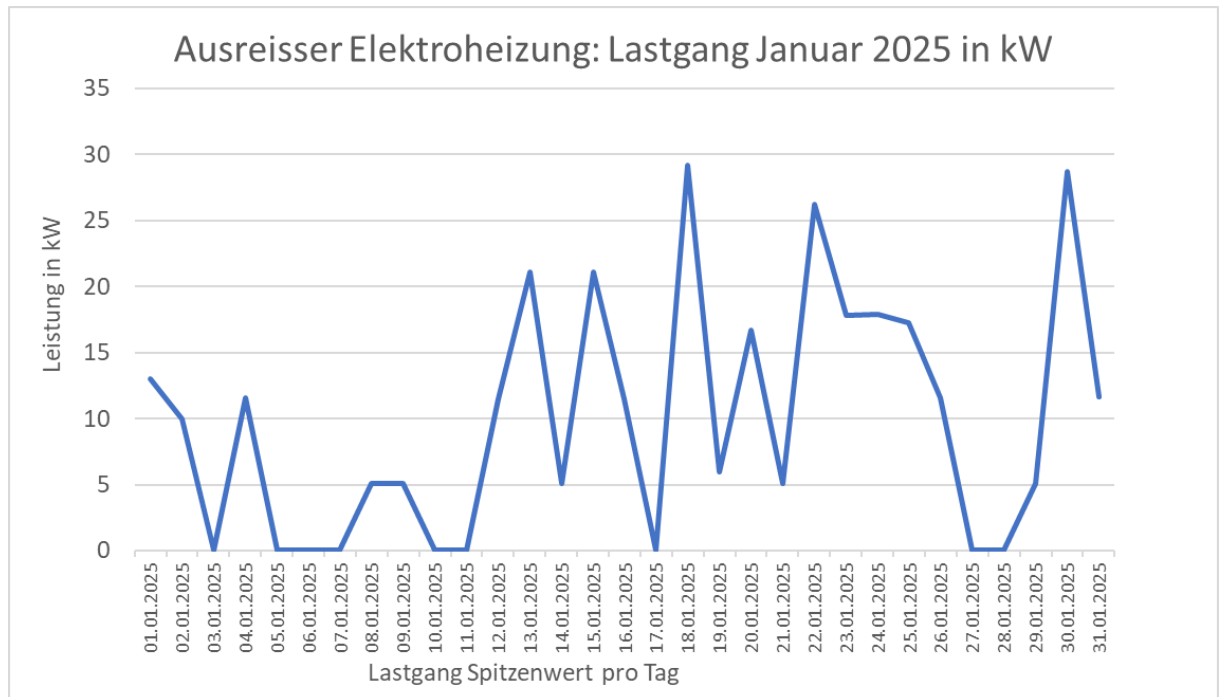


Abbildung 10: Einfamilienhaus, Jahresenergie 11'000 kWh

- Ladestation für Elektrofahrzeuge in einer Tiefgarage (E-Mobility)

Die Nutzenden von Elektrofahrzeugen in der Standard-Kundengruppe optimierten ihre Kosten bisher damit, dass sie ihre Fahrzeuge konsequent während der Niedertarifzeit aufgeladen haben. Für die Leistungsspitzen wurden bisher keine Kosten erhoben. Sind in einer Tiefgarage mehreren Ladestationen installiert, entstehen jedoch schnell hohe Leistungsspitzen, wie in diesem Beispiel am 12. Juni 2025, da die Fahrzeuge in der Regel alle gleichzeitig während kurzer Zeit aufgeladen werden. Um künftig die Leistungsspitzen und damit einhergehend auch die Kosten tief zu halten, sollten die Endverbraucher die Energiemanagementsysteme ihrer Ladestationen umprogrammieren, so dass die Fahrzeuge gestaffelt und über mehrere Stunden in der Niedertarifzeit geladen werden.

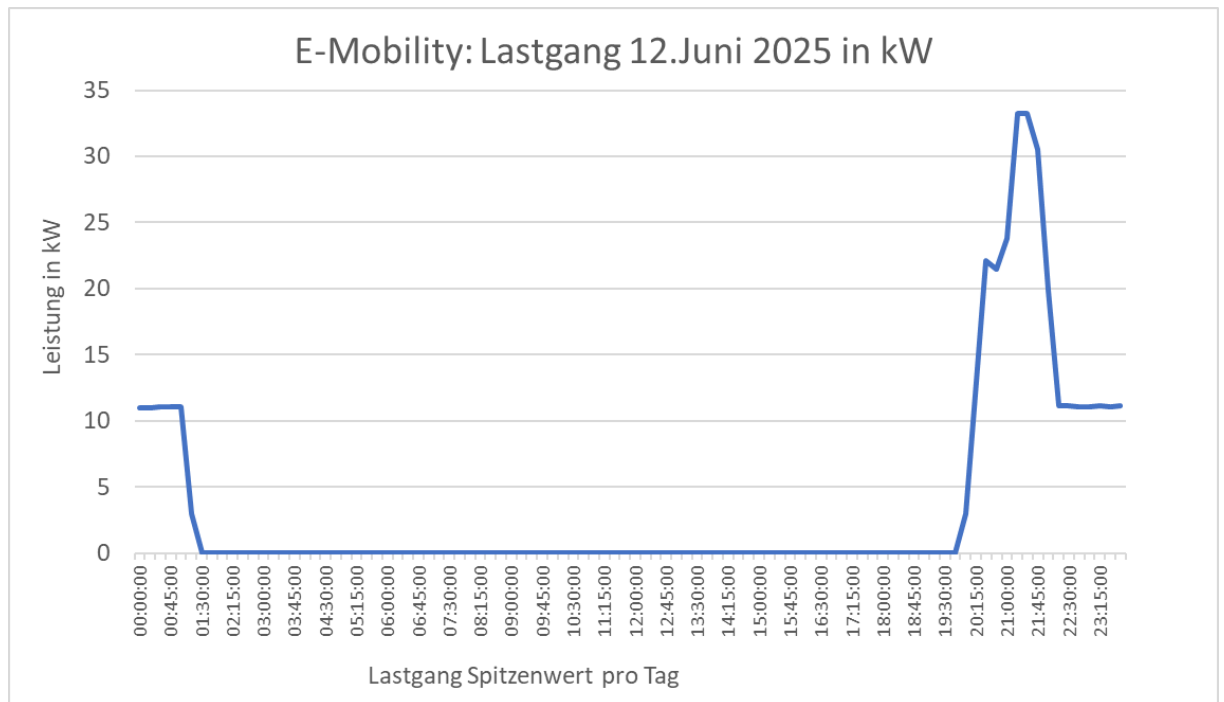


Abbildung 11: E-Mobility in Tiefgarage, Jahresenergie 23'000 kWh

- **Gewerbebetrieb mit Photovoltaik-Anlage**
Photovoltaik-Anlagen können zwar helfen, Leistungsspitzen zu reduzieren. Allerdings gilt dies nur bei schönem Wetter namentlich im Sommer, wenn die Anlage ausreichend Strom für den Eigenverbrauch produziert. Die Leistungsspitzen können jedoch wetterbedingt (aufgrund Regen, starker Bewölkung) auch im Sommer ähnlich hoch ausfallen wie im Winter (vgl. Abb. 15 und 16), da an solchen Tagen Strom aus dem Verteilnetz bezogen werden muss. Diese Endverbraucher müssen daher künftig bedenken, dass sich dadurch ihre Leistungsspitze unmittelbar erhöht und sie Mehrkosten in Kauf nehmen müssen, sollten sie ihr Verbrauchsverhalten nicht entsprechend anpassen können.

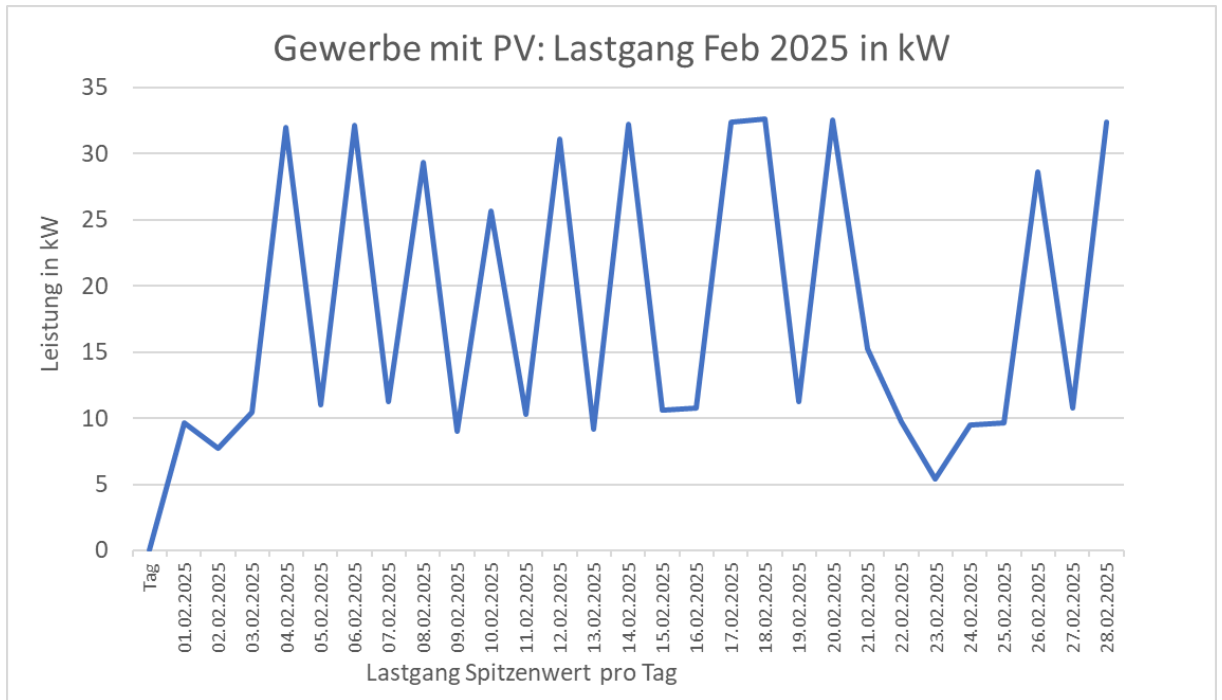


Abbildung 12: Gewerbebetrieb mit Photovoltaik-Anlage im Winter, Lastspitze liegt bei 32 kW

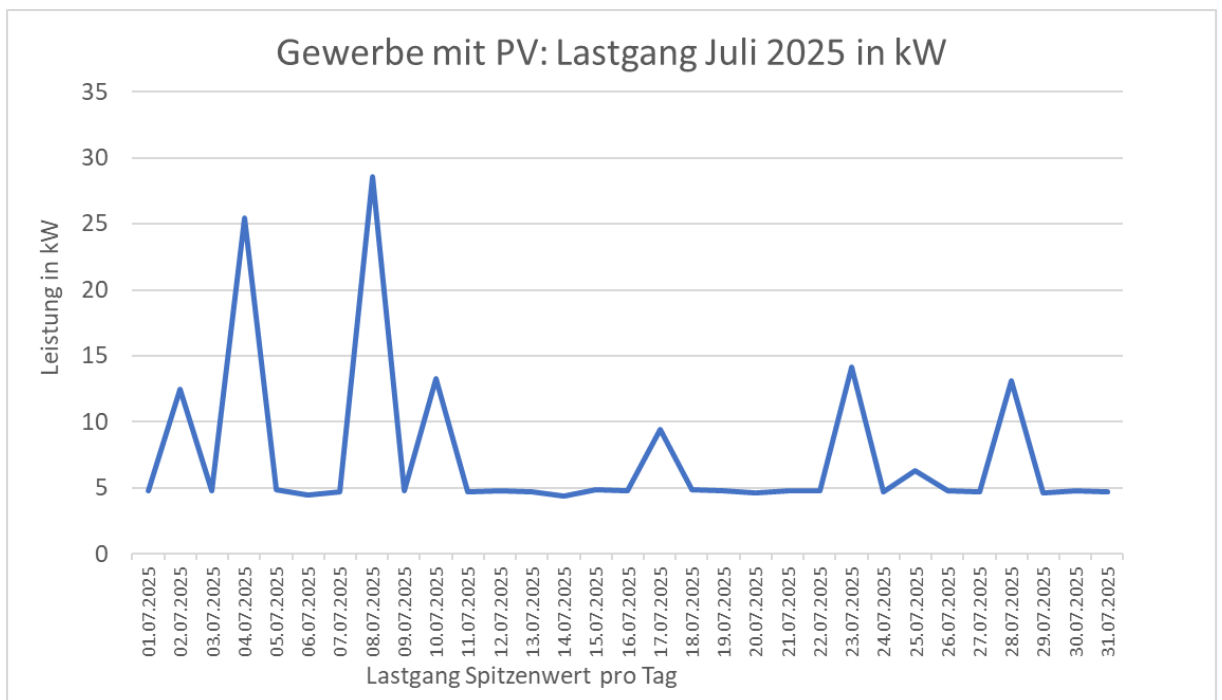


Abbildung 13: Gewerbebetrieb mit Photovoltaik-Anlage im Sommer, Lastspitze liegt bei 28 kW;

- Sportanlagen

Bei Sportanlagen erfolgt der Stromverbrauch meist unregelmässig und nur kurzzeitig, wodurch sehr hohe Leistungsspitzen von bis zu 80 kW entstehen können – insbesondere durch die Flutlichtanlagen (vgl. Abb. 18). Eine künftige Optimierung der Leistungsspitzen ist jedoch kaum möglich, da Sportanlagen hauptsächlich abends, z.B. für Trainings mit Einsatz von Flutlichtanlagen, genutzt werden. Durch die Einführung des Leistungstarifs werden die Kosten für Sportanlagen künftig ansteigen.

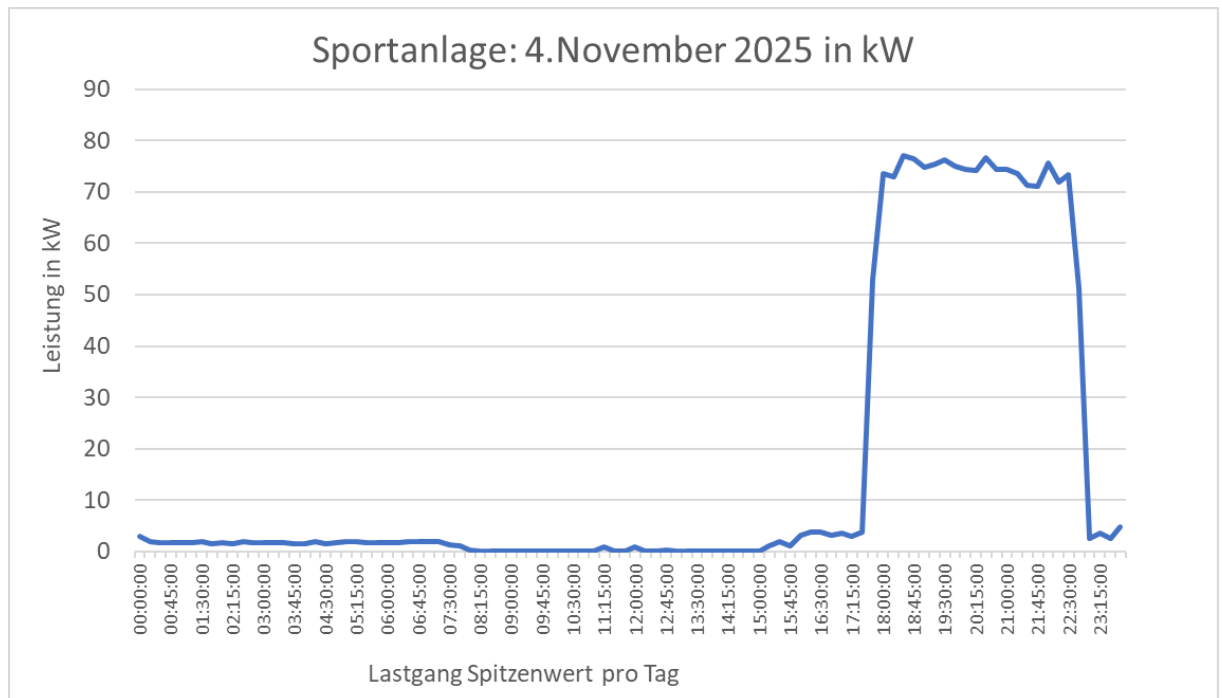


Abbildung 14: Sportanlage, Jahresenergie 37'000 kWh

3.3 Auswirkungen der neuen Tarifzeiten auf die Kundschaft

Von den zusätzlichen Niedertarifzeiten am Nachmittag profitiert die gesamte Kundschaft. Künftig wird während 14 Stunden (aktuell 11 Stunden) der günstigere Niedertarif verrechnet. Bei entsprechender Anpassung des Verbraucherverhaltens durch die Endverbraucher, z.B. indem das Elektro-Fahrzeug am Nachmittag geladen wird und nicht mehr abends, wenn bereits die Wärmepumpe in Betrieb ist, kann diese Änderung zu geringeren Energiekosten führen.

3.4 Auswirkungen der saisonalen Tarife auf die Kundschaft

Unterschiedliche Energietarife im Sommer und Winter

Die tieferen Beschaffungspreise an den Handelsmärkten im Sommerhalbjahr wird Stadtwerk Winterthur als Preisvorteil an die Kundschaft weitergeben. Im Winter hingegen liegen die Beschaffungspreise höher, was künftig ebenfalls in den Energietarifen in der Grundversorgung abgebildet wird. Diese Kostenwahrheit bedeutet für die Kundschaft einen im Vergleich zum Sommertarif hö-

heren Energietarif in den Wintermonaten (Oktober bis März). Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wärmepumpen kann dies je nach Verbrauchsverhalten zu höheren Energiekosten führen, da Wärmepumpen überwiegend im Winter zur Wärmeerzeugung betrieben werden.

Eine quartalsscharfe HKN-Buchhaltung sorgt dafür, dass die Preise der HNK die richtigen Knappheitssignale¹³ reflektieren. Die neue Vorschrift der quartalsweisen Entwertung von HKN ab 1. Januar 2027 wird die erwähnte Differenz zwischen den Beschaffungspreisen für die Elektrizität im Sommer- und Winterhalbjahr zusätzlich verstärken, da die Preise für die HKN ebenfalls saisonal unterschiedlich ausfallen werden. Auch hier wird die Kostenwahrheit erhöht.

4 Auswirkungen auf die Einnahmen von Stadtwerk Winterthur

Aufgrund dieses Stadtratsbeschlusses wird Stadtwerk Winterthur in den kommenden Monaten die Tarife für das Jahr 2027 berechnen. Dabei werden die Tarife so gestaltet, dass die erläuterten Anpassungen an der Tarifstruktur nicht zu höheren Einnahmen für Stadtwerk Winterthur führen. Die Einnahmen bei der Netznutzung sind bundesrechtlich vorgegeben. Auch die anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung sind gesetzlich geregelt. Die Neuerungen in der Tarifstruktur von Stadtwerk Winterthur haben insbesondere zum Ziel, für die Kundschaft Anreize zu schaffen, ihr Verhalten beim Stromverbrauch netz- und energiemarktdienlich anzupassen und damit auch Einfluss auf die Höhe ihrer Stromkosten zu nehmen. Wenn damit eine Senkung der Leistungsspitze über die gesamte Stadt erreicht wird, ergibt dies für Stadtwerk Winterthur tiefere Kosten und für die Kundschaft entsprechend tiefere Stromtarife.

Die Anpassungen der Tarifstruktur führen zu einem besseren Abbild der Kostenwahrheit und entsprechen damit den tatsächlichen Beschaffungskosten der Energie sowie den tatsächlichen Netzkosten.

Grundsätzlich dient die Anpassung der Tarifstruktur nicht dazu, die Einnahmen bei Stadtwerk Winterthur zu erhöhen. Allerdings beruht dieser Ansatz lediglich auf Durchschnittsberechnungen und angenommenen Verhaltensweisen der Kundschaft – entsprechend kann keine präzise Aussage betreffend die exakten Einnahmen gemacht werden. Sollten indes Mehreinnahmen bei Stadtwerk Winterthur entstehen, würden diese über die Deckungsdifferenzen¹⁴ über die Jahre hinweg ausgeglichen.

¹³ HKN für die Sommerproduktion werden günstiger, HKN für die Winterproduktion werden teurer.

¹⁴ Deckungsdifferenz bedeutet, dass Stadtwerk Winterthur den Endverbrauchern zu viel oder zu wenig Aufwendungen für die Netznutzung und/oder Energie weiterverrechnet hat und diese Kosten in den Folgejahren nachfordern bzw. nachzahlen muss. Die Regulierungsbehörde ElCom verlangt den Abbau innerhalb der nachfolgenden drei Jahre.

5 Weiteres Vorgehen

Die Kalkulation der Tarife 2027 (Netznutzung und Energie) ist aktuell in Arbeit und wird – im gewohnten jährlichen Prozess – dem Stadtrat spätestens Ende August zum Beschluss vorgelegt.

6 Kommunikation

Die amtliche Publikation der Tarife 2027 und der teilrevidierten Tarifordnung erfolgt ordentlich im August 2026. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 StromVV zu beachten. Die Veröffentlichung der Tarife 2027 muss bis spätestens 31. August 2026 erfolgen und wird mit einer Medienmitteilung begleitet.

Mit der Kommunikation der Stromtarife 2027 wird die Kundschaft auch auf die neuen Tarife bzw. die geänderten Tarifzeiten aufmerksam gemacht und informiert, mit welchem Verhalten sie ihre Leistungsspitzen möglichst geringhalten kann. Dies wird im kommenden Jahr voraussichtlich auch Thema in verschiedenen Publikationen von Stadtwerk Winterthur sein. Selbstredend wird auch die Energieberatung auf die neuen Tarifelemente eingehen.

7 Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Geschäft werden zeitlich koordiniert mit dem Tarifbeschluss Ende August 2026 veröffentlicht. Im Rahmen des Beschlusses im August werden jeweils die neuen Stromtarife für das kommende Jahr festgelegt. Zusammen mit den in diesem Beschluss festgelegten materiellen Änderungen in der Tarifordnung bilden sie eine Einheit.

Beilagen:

Beilage 1 Entwurf der teilrevidierten Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität im Änderungsmodus¹⁵

¹⁵ Die CRS-Version erfolgt erst mit der finalen Version (einschliesslich der Tarife) im August 2026.